

Satzung vom 16.12.2021 zur 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsg und weiterer Gesetze vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072), und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änderung des KommunalabgabenG vom 19.12.2019 (GV.NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

a) Der **gefäßbezogene Gebührenanteil** der Benutzungsgebühren beträgt:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	129,84	Euro / pro Jahr
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	190,20	Euro / pro Jahr
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	371,64	Euro / pro Jahr
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1.174,56	Euro / pro Jahr
für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1.671,60	Euro / pro Jahr
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	7.591,80	Euro / pro Jahr

b) Der **entleerungsbezogene Gebührenanteil** der Benutzungsgebühr beträgt pro Entleerung bei 52 möglichen Entleerungen pro Jahr:

für ein	80 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,10	Euro / pro Entleerung
für ein	120 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,30	Euro / pro Entleerung
für ein	240 Liter Abfallentsorgungsgefäß	1,90	Euro / pro Entleerung
für ein	770 Liter Abfallentsorgungsgefäß	11,88	Euro / pro Entleerung

für ein	1.100 Liter Abfallentsorgungsgefäß	15,53	Euro / pro Entleerung
für ein	5.000 Liter Abfallentsorgungsgefäß	43,65	Euro / pro Entleerung

- c) Bei den **80 Liter-Gefäßen** wird im Jahresgebührenbescheid die entleerungs-bezogene Gebühr für **24** Entleerungen, bei den **120 Liter-Gefäßen** für **30** Entleerungen, bei den **240 Liter-Gefäßen** für **38** Entleerungen, bei den **770 Liter-Containern** für **46** Leerungen, bei den **1.100 Liter-Containern** für **44** Entleerungen und bei den **5.000 Liter-Containern** für **52** Entleerungen erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich vom 16.12.2021 zur 22. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren der Stadt Grevenbroich vom 22.12.1993 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 Zweites G zur Änd. des KorruptionsbekämpfungsgG und weiterer Gesetze vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 16.12.2021 zur 22. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV NRW. S. 1072) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 16.12.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 4 (Schmutzwassergebühr) erhält folgende Fassung:

§ 4 Schmutzwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr beträgt pro Kubikmeter Schmutzwasser **2,87 EURO**.

§ 6 (Niederschlagswasser) erhält folgende Fassung:

§ 6 Niederschlagswasser

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 **1,38 EURO**

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2021 zur 22. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV NRW. S. 1072) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Grevenbroich, den 16.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 16.12.2021 zur 31. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12 / SGV. NRW. 2061), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW und anderer Gesetze vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.09.2021 (GV. NRW. S. 1072) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.1985, zuletzt geändert durch 30. Änderungssatzung vom 08.02.2021 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 4) jährlich **2,38 €**.

Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern übertragen ist (§ 2 Abs. 1), werden von der Stadt gereinigt:

a) fünfmal wöchentlich (Innenstadt)

Breite Straße (einschl. Durchgang zum Rathaus)

Karl-Oberbach-Straße 1 - 5
 Kölner Straße
 Marktplatz
 Oelgasse
 Steinweg
 Zünftestraße
 Südwall
 Synagogenplatz
 Wallgasse
 Am Zehnthof (nur im Bereich der Kirche)

- b) **dreimal wöchentlich** der Bahnhofsvorplatz
- c) **einmal wöchentlich** alle übrigen Straßen.

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 4) für die Straßen der

Streustufe 1 (Straßenverzeichnis Anlage 2) **1,78 €**

Streustufe 2 (Straßenverzeichnis Anlage 2) **1,11 €.**

In das Straßenverzeichnis der **Anlage 2** (Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985 - **Winterdienst**) werden folgende Straßen **neu aufgenommen**:

Straßenname	Streu- stufe	Zusatzangaben
Heinrich-Hertz-Straße	1	
Philipp-Reis-Straße	1	
St.-Florian-Straße	1	

Die **Zusatzangaben** der u. g. Straßen im Straßenverzeichnis der **Anlage 2** (Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Grevenbroich vom 19.12.1985 - **Winterdienst**) werden wie folgt **ergänzt**:

Straßenname	Streu- stufe	Zusatzangaben
Am Alten Hof	2	nur Wohnsammelstraße, keine Umfahrung Spielplatz bzw. Hs. 6-10
Blumenstraße	1	von „Von-Goldammer-Straße“ bis „Richard-Wagner-Straße“
Dr.-Hans-Wattler-Straße	2	nur Wohnsammelstraße außer Stichweg Hs. 26a bis 28

Artikel II

Diese 31. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2021 zur 31. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.1985 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 7 zweites G zur Änd. des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 14.9.2021 (GV. NRW. S. 1072) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Grevenbroich für die Anstalt des öffentlichen Rechts
„Stadtbetriebe Grevenbroich AöR“ vom 29.11.2016 in der Fassung der 6.
Änderungssatzung vom 16.12.2021**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1, § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 966), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz und Stammkapital

- (1) Die Stadtbetriebe Grevenbroich AöR (im Folgenden auch „Anstalt“ genannt) ist ein selbständiges Unternehmen der Stadt Grevenbroich in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Stadtbetriebe Grevenbroich“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „SBG AöR“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Grevenbroich.
- (4) Das Stammkapital beträgt EUR 100.000.
- (5) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Grevenbroich und der Umschriftung „Stadtbetriebe Grevenbroich Anstalt des öffentlichen Rechts“:



§ 2

Gegenstand der Anstalt

(1) Die Anstalt übernimmt insbesondere die nachstehend genannten, ihr von der Stadt Grevenbroich übertragenen Aufgaben im eigenen Namen und in eigener Verantwortung:

1. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Schulen einschließlich Schulsporthallen,
2. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Sporthallen und –plätzen,
3. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Gebäuden und sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Kultur (Museum),
4. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb der baulichen Anlagen für städtischen Tageseinrichtungen für Kinder und Einrichtungen der Jugendpflege,
5. Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb aller städtischen Gebäude und in Nutzung stehender Gebäude, sowie die mit den Liegenschaften und Gebäuden verbundenen Vertragsverhältnisse inkl. Vertragsformulierungen,
6. Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb und Lenkung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und der Wirtschaftswege einschließlich Zubehör und Nebenanlagen, Parkplätzen, Tiefgaragen, Hochgaragen, Parkuhren und -automaten, Bau, Unterhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung,
7. Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb, Lenkung und Verwaltung automatischer Signalanlagen und Parkleiteinrichtungen einschließlich Überwachung und Abnahmen, Aufstellung, Unterhaltung, Überwachung von Verkehrszeichen, Verkehrsmarkierungen und Verkehrseinrichtungen,
8. Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb und Überwachung von Ingenieurbauten (Tunnel, Brücken, Stützmauern, Bunker, Treppenanlagen und sonst. Kunstbauwerken),

9. Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der städtischen Friedhöfe einschließlich der Verwaltung und Betrieb von Leichenhallen, der Reinigung und Überwachung und des Winterdienstes, einschließlich der organisatorischen Abwicklung der Bestattungen, der Rechnungslegung, der Datenerfassung und Belegungsstatistik, der Genehmigung von Grabmalen, der Satzungshoheit sowie der Gebührenkalkulation,
10. Planung, Bau, Unterhaltung, Betrieb u. Verwaltung von öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen und deren Einrichtungen, einschließlich der Überwachung, der Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Bolz- u. Kinderspielplätzen, Anlagen an öffentlichen Einrichtungen (soweit nicht bereits mit den vorgenannten Aufgaben übertragen) und sonstigen Grünflächen und Anlagen, stehende Gewässer,
11. Aufstellung und Fortschreibung der Streupläne für den Winterdienst, Überwachung der auf Anlieger übertragenen Winterwartung (Streu- und Räumpflicht) im Rahmen der gemeindlichen Überwachungspflicht, Reinigung der Gehwege an städt. Einrichtungen, der Fußgängerzone und des Marktplatzes einschließlich Winterwartung, sowie der Satzungshoheit und der Gebührenkalkulation für beide Bereiche
12. Aufgaben des Umweltschutzes, des Bodenschutzes, der Raumluftüberwachung und die Aufgaben der Überwachung und Beseitigung von Altablagerungen und Altlasten mit Ausnahme der Bearbeitung rechtswidriger Abfallablagerungen (wilde Müllkippen) und den Angelegenheiten der Entwässerung und der Abwasserbeseitigung, soweit sie derzeit dem Fachbereich Bauen, Garten, Umwelt obliegen, sowie den Aufgaben im Zusammenhang mit dem Erftverband,
13. Aufgaben des Forstbetriebs, Verkauf von Walderzeugnissen und Einräumung von Nutzungsrechten, Forstlicher Betriebsvollzug, Holzeinschlag und sonstige forstwirtschaftliche Nutzung, Anlage, Pflege und Schutz der Waldbestände einschl. Überwachung, Bau und Unterhaltung von Waldwegen, Erholungs- und Sondereinrichtungen, (u.a. Wildfreigehe) sowie Unterhaltung von Gewässern einschl. deren Überwachung, Unterhaltung, Instandsetzung und Überwachung des Bereiches Neurather See einschließlich des Gewässers, Maßnahmen der Landschaftspflege im Wald und an den zugeordneten Freiflächen einschließlich Überwachung.
14. Betrieb und Unterhaltung des Umweltzentrums „Schneckenhaus“

15. die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben der Anstalt fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen;
- (2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Die Anstalt kann darüber hinaus Beistandsleistungen für die Stadt Grevenbroich erbringen und Beistandsleistungen der Stadt Grevenbroich in Anspruch nehmen.
- (4) Die Anstalt hat Arbeitgebereigenschaft und Dienstherreneigenschaft.
- (5) Es gelten die Bestimmungen des Gleichstellungsgesetzes NRW entsprechend.
- (6) Die Gemeinde stellt sicher, dass das Unternehmen die übertragenen Aufgaben dauernd erfüllen kann. Das Unternehmen ist hierzu finanziell angemessen auszustatten.
- (7) Die aus den nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben resultierenden Verkehrssicherungspflichten werden ebenfalls auf die Anstalt übertragen.
- (8) Die Anstalt kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicher zu stellen, dass die Haftung der Anstalt auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Unter denselben Voraussetzungen kann die Anstalt auch Mitgliedschaften in Zweckverbänden und Vereinen begründen.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind
- a. der Vorstand (§ 4) und
 - b. der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Grevenbroich.

- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW geltend entsprechend.
- (4) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt dürfen darüber hinaus in Angelegenheiten der Anstalt keine ihnen selbst gewinnbringenden Tätigkeiten übernehmen.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied ist jeweils ein Mitglied mit den Schwerpunkten im technischen und kaufmännischen Aufgabenbereich zu bestellen. In diesem Fall ist der kaufmännische Vorstand der Sprecher des Vorstandes. Bei Uneinigkeit entscheidet der Sprecher.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist in das Handelsregister einzutragen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Grevenbroich haben können, sind sie und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmern nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan. Ausgenommen hiervon sind Einstellungen und Höhergruppierungen von Beschäftigten ab EG 12 TVöD oder vergleichbar. Hierzu bedarf es der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates gemäß § 6 Abs. 3 Ziffer 15.
- (8) Verletzt ein Beschluss des Verwaltungsrates das geltende Recht, so hat der Vorstand den Beschluss zu beanstanden. § 54 Absätze 2 und 3 GO NRW gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Angelegenheit zunächst im Rat der Stadt Grevenbroich zur Entscheidung vorzulegen ist. Bei Bedarf ist danach die Aufsichtsbehörde einzuschalten.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und elf übrigen Mitgliedern.
Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.
- (2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin. Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter im Amt vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Grevenbroich für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Über die Höhe entscheidet der Rat.

- (7) Die vom Rat bestellten Mitglieder des Verwaltungsrates und/oder deren Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich jederzeit unverzüglich niederzulegen.
- (8) Erleidet die Stadt Grevenbroich oder die Anstalt infolge eines Beschlusses des Verwaltungsrates einen Schaden, so gilt für die Mitglieder des Verwaltungsrates § 43 Absatz 4 GO NRW entsprechend.
- (9) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, über die der Verwaltungsrat beschließt.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Er kann den Vorstand mit einer Dreiviertel-Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Mitgliederzahl abberufen.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 2. die Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes sowie Regelungen des Dienstverhältnisses des Vorstandes,
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschafts- und Stellenplans,
 4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte, Gebühren und Beiträge für die Leistungsnehmer der Anstalt,
 5. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 7. die Ergebnisverwendung,
 8. die Entlastung des Vorstandes,
 9. die Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW,
 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie den Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche ab einem Streitwert von 50.000,00 €,
 11. Mehrauszahlungen im Sinne von § 18 Abs. 5 KUV, wenn sie den Ansatz im Wirtschaftsplan um mehr als 10%, mindestens 20.000,00 € übersteigen,

12. Auftragsvergaben ab einer Auftragssumme in Höhe von 250.000,00 €, in zeitkritischen Fällen ist die Freigabe durch den Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen mit dem Vorstand ausreichend,
13. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Anstalt,
14. Angelegenheiten, die er sich im Einzelfall vorbehalten hat,
15. Einstellungen und Höhergruppierungen ab Besoldungsgruppe EG 12 TVöD oder vergleichbar.

Im Fall der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Grevenbroich.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt die Anstalt auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.
- (5) Der Verwaltungsrat kann zu bestimmten Themenstellungen Beiräte zur internen Beratung berufen.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am achten Tag vor der Sitzung postalisch oder digital zugestellt sein. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 48 Stunden verkürzt werden. In Ausnahmefällen kann die Verwaltungsratssitzung in Form einer Video- bzw. Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt überdies als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts Abweichendes bestimmen. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Abs. 5 GO NRW gilt entsprechend.

(7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(8) Dringliche Entscheidungen im Sinne des § 60 GO NRW können Vorstand und Vorsitzender einvernehmlich treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann und dies zu einem Schaden für die Anstalt oder die Stadt führen würde. Im Übrigen gilt § 60 Absatz 1 GO NRW sinngemäß.

§ 8 **Rat der Stadt Grevenbroich**

- (1) Bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung des Rates der Stadt Grevenbroich erforderlich.
- (2) Vorstand und Verwaltungsrat haben dem Rat der Stadt Grevenbroich auf Verlangen Auskunft über Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

§ 9 **Verpflichtungserklärung**

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen der Anstalt durch den Vorstand, im Übrigen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24. Oktober 2001 i.V.m. § 75 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen, entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Grevenbroich nach erfolgter

Feststellung durch den Verwaltungsrat zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.

- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gilt § 114 a Abs. 10 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt nicht nur die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das Rechnungsprüfungsamt der Stadt wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) der Anstalt beauftragt.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Grevenbroich in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§13 Bedienstete

Die Bediensteten der Anstalt werden in dem vom Verwaltungsrat beschlossenen Stellenplan geführt.

§14 Überleitungsregelungen

Die Einzelheiten des Überganges der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Anstalt werden in einer Personalüberleitungsvereinbarung beschrieben.

§ 15 Auflösung der Anstalt

Bei Auflösung der Anstalt fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Grevenbroich zurück.

§ 16 Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung am Tage nach deren Bekanntmachung.

Grevenbroich, den 16.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 16.12.2021 zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetriebe Grevenbroich AöR“ vom 29.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Rahmenplan Gierather Weg

hier: Beschlussfassung über die Anpassung des Geltungsbereichs

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Beschlussfassung gefasst:

„Der Rat beschließt den angepassten Geltungsbereich für den Rahmenplan „Gierather Weg“ im Ortsteil Orken. Der Rahmenplan „Gierather Weg“ wird als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.“

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Orken

Bezeichnung: „Rahmenplan Gierather Weg“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Quartiersentwicklung Gierather Weg - Teilbereich West“ - Ortsteil Elsen

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Quartiersentwicklung Gierather Weg - Teilbereich West“ – Ortsteil Elsen – beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Änderung der Flächennutzungsplanänderung ist es, den ersten Abschnitt des Rahmenplanes Gierather Weg auf einer Starterfläche südwestlich des Gierather Weges umzusetzen. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Flächenreserve aus dem aktuellen Regionalplan Düsseldorf (RPD) und hielt dort über die 1. Änderung des RPD „Mehr Wohnbauland am Rhein“ Einzug. Für die anstehende Bauleitplanung ist es nun notwendig, dass diese Flächenreserve auch im Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Grevenbroich als Wohnbauflächen dargestellt wird. Mit der 38. Änderung des FNP soll nun die derzeitige Darstellung „Landwirtschaftliche Flächen“ durch „Wohnbauflächen“ ersetzt werden.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

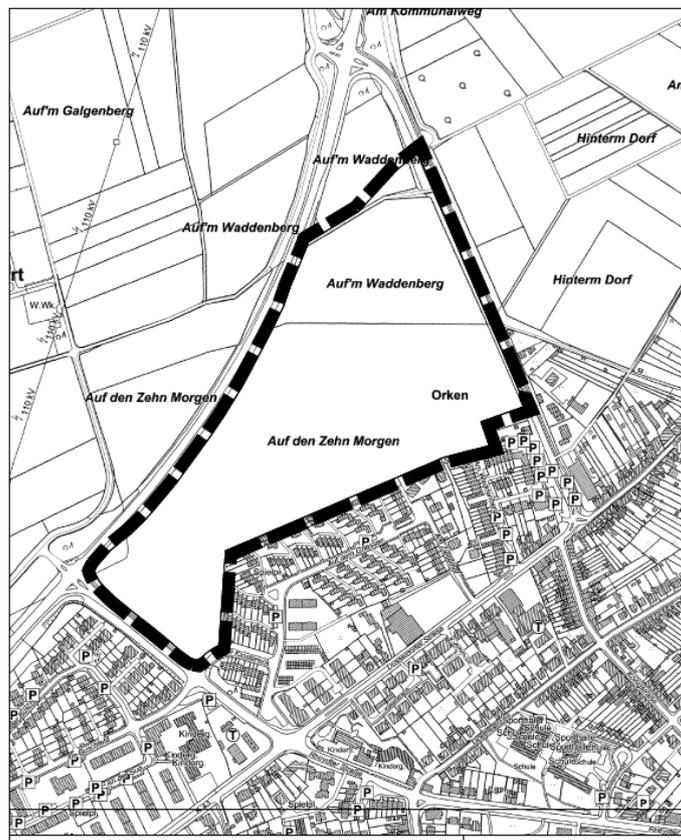
Ortsteil: Elsen

FNP-Änd.-Nr.: 38

Bezeichnung: „Quartiersentwicklung Gierather Weg - Teilbereich West“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 17.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 231 „Alte Molkerei“-Ortsteil Stadtmitte -

- hier:
- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13a BauGB
 - b) Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB
 - c) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 231 „Alte Molkerei“ – Ortsteil Stadtmitte – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

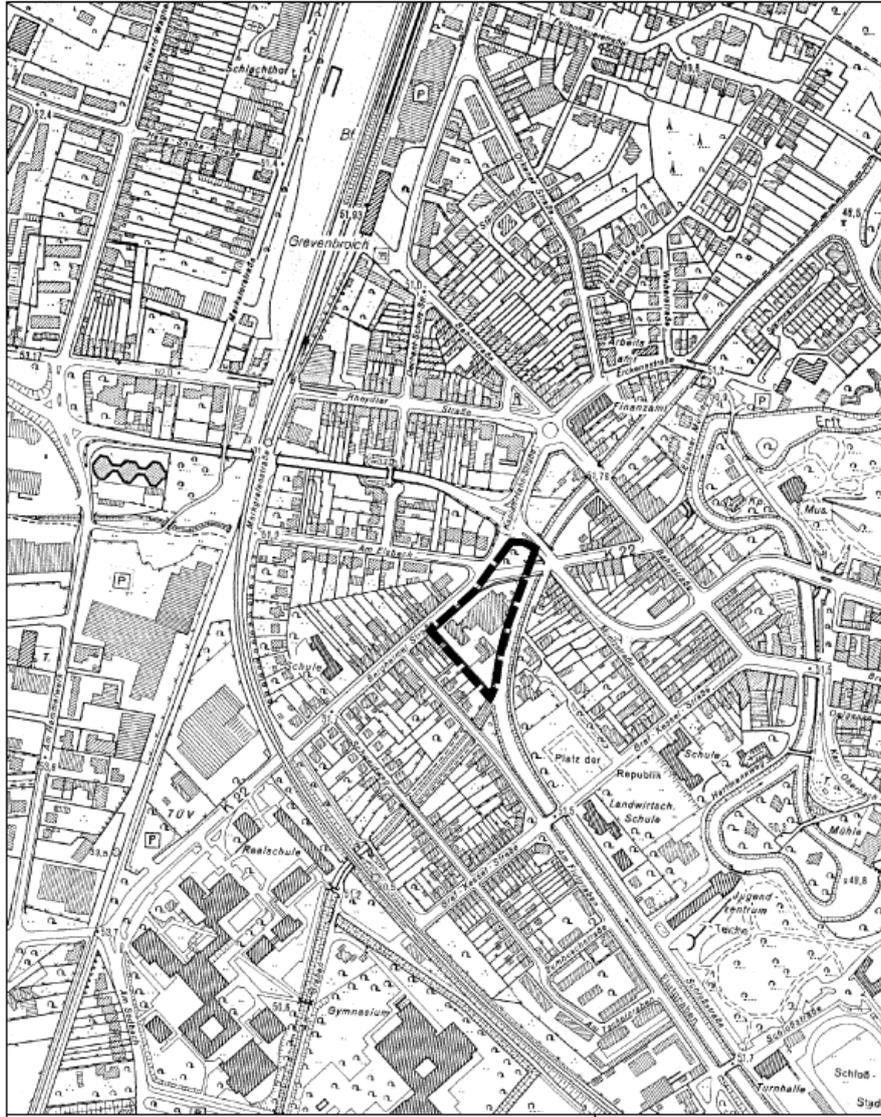
Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: G 231

Bezeichnung: „Alte Molkerei“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 16.12.2021 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Zu c)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage **in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 16.01.2022** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter der Telefonnummer 02181/608-440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 17.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 232 „Quartiersentwicklung Am Hammerwerk“
– Ortsteil Stadtmitte -

hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13a BauGB
b) Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB
c) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 gemäß § 2 Abs.1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 232 „Quartiersentwicklung Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmitte – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

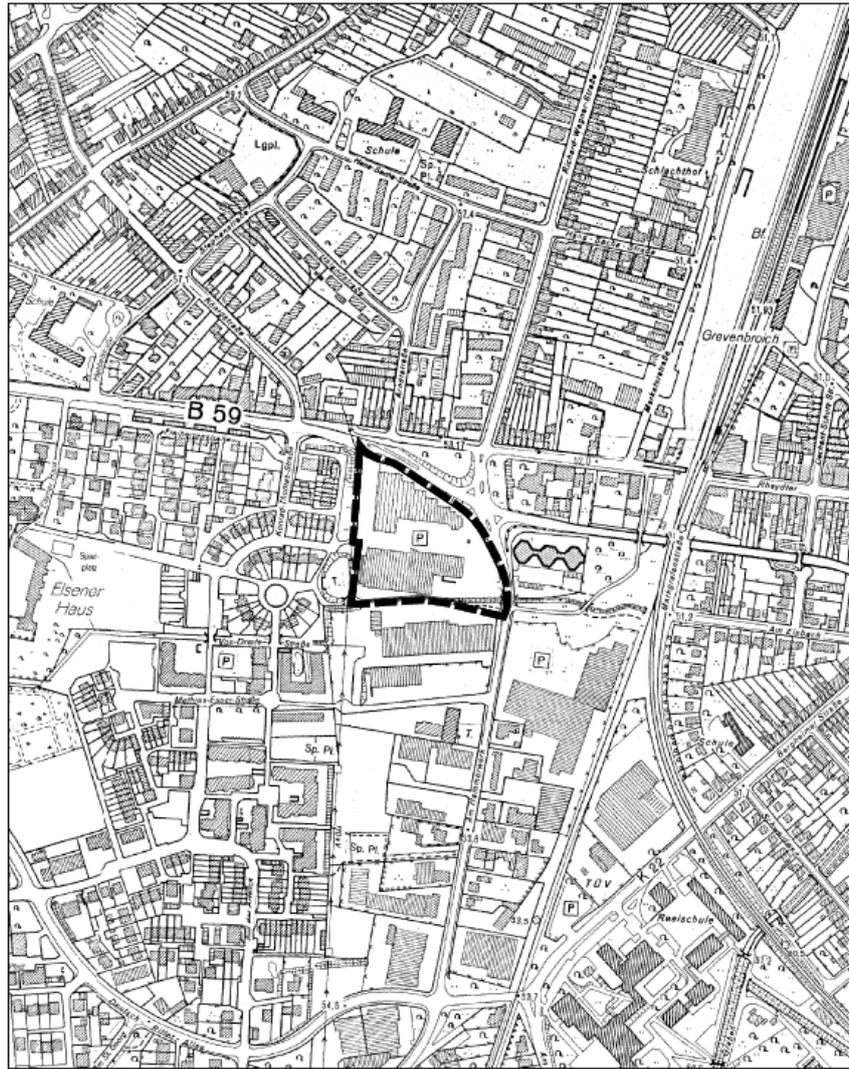
Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: G 232

Bezeichnung: „Quartiersentwicklung Am Hammerwerk“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs.1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 16.12.2021 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13a Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Zu c)

Der Ausschuss für Planung und Mobilität hat in seiner Sitzung am 25.11.2021 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage **in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 16.01.2022** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter der Telefonnummer 02181/608-440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 17.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 48 „Laubfroschweg“ – Ortsteil Münchrath –
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Bebauungsplan Nr. N 48 „Laubfroschweg“ – Ortsteil Münchrath – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

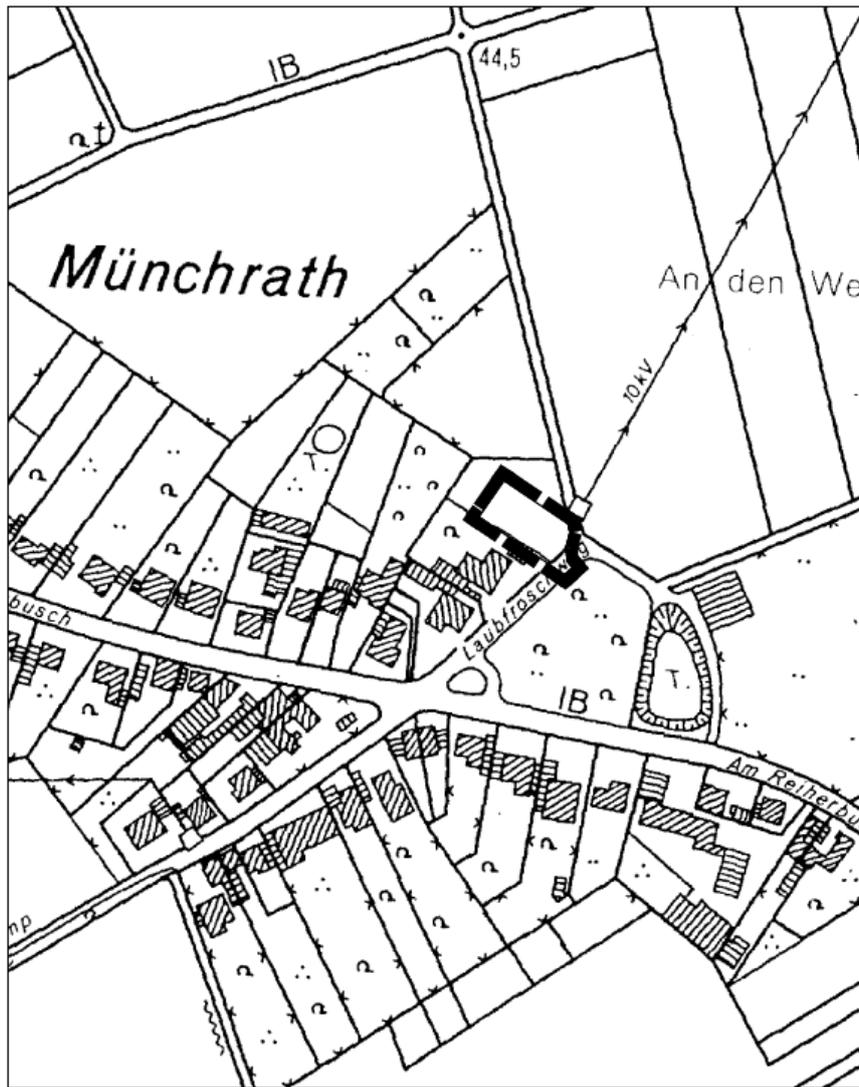
Ortsteil: Münchrath

BPlan-Nr.: N 48

Bezeichnung: „Laubfroschweg“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der Bebauungsplan Nr. N 48 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-440 oder -439.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jeden zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. N 48 ist durch Ratsbeschluss vom 16.12.2021 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 17.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. N 48 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

2. Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 18 BauGB, insbesondere auf Abs. 2 Satz 2 und 3, sowie auf Erlöschen des Entschädigungsanspruches nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S.1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 17.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der **Aufhebung** der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 8 „Talstraße/Heisterweg“ – Ortsteil Kapellen –

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Aufhebung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die **Aufhebung** der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 8 „Talstraße/Heisterweg“ - Ortsteil Kapellen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

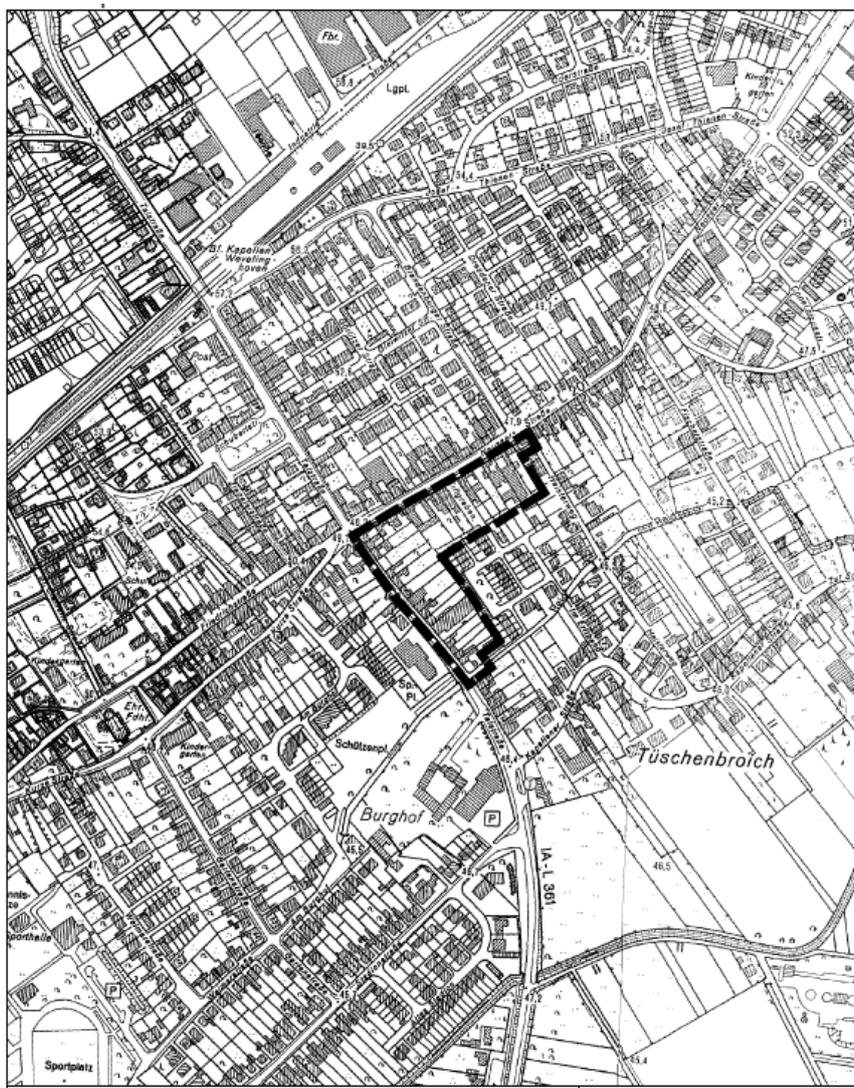
Ortsteil: Kapellen

BPlan-Nr.: Aufhebung 3. Vereinfachte Änd. K 8

Bezeichnung: „Talstraße/Heisterweg“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Die Satzung über die Aufhebung der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 8 wird ab sofort mit Begründung im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, 2. Etage, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jeden zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die Aufhebung der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. K 8 ist durch Ratsbeschluss vom 16.12.2021 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 17.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung der 3. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 8 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch tritt die Satzung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

2. Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 18 BauGB, insbesondere auf Abs. 2 Satz 2 und 3, sowie auf Erlöschen des Entschädigungsanspruches nach § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 S.1 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 17.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Erlass einer Vorkaufsrechtssatzung für das Rahmenplangebiet "Gierather Weg" – Ortsteil Orken

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 die nachfolgende Satzung beschlossen.

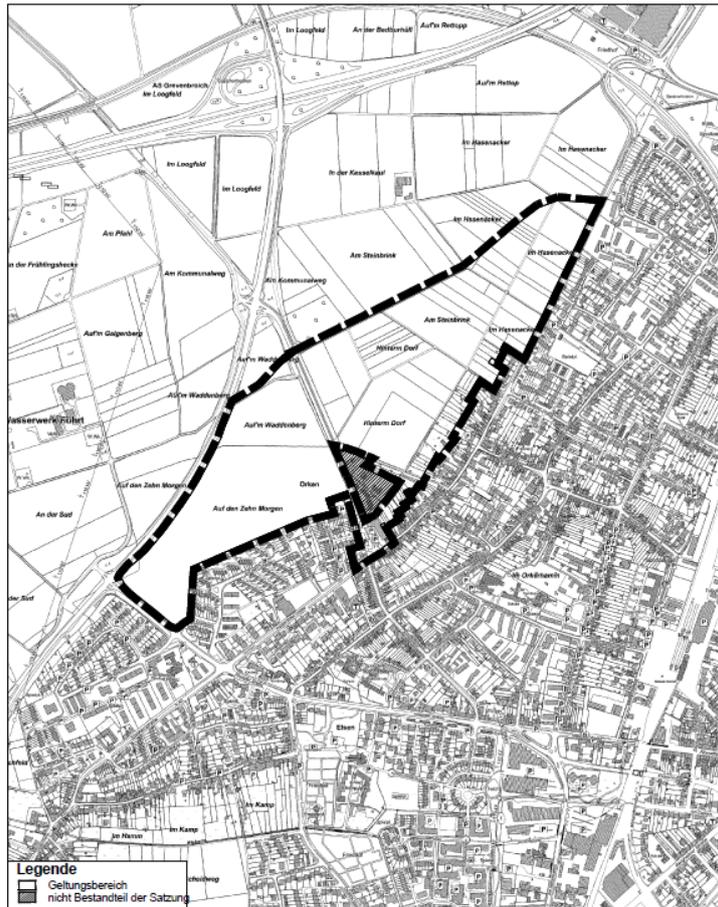
Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Orken

Bezeichnung: „Rahmenplan Gierather Weg“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Satzung der Stadt Grevenbroich zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts vom 17.12.2021 Grevenbroich – Rahmenplan Gierather Weg“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) sowie des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die vorliegende Satzung der Stadt Grevenbroich zur Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts dient der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Bereich Grevenbroich – „Rahmenplan Gierather Weg“. Das Gebiet ist aufgrund des besonderen Wohnbedarfes der Stadt Grevenbroich, seiner Innenstadtrandlage und der Nähe zum Bahnhof Grevenbroich von erheblicher Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung der Stadt. Ziel ist es durch eine nachhaltige Siedlungserweiterung neuen Wohnraum zu schaffen, um einen Teil des Bedarfs an Wohnungen im Stadtgebiet abzudecken und die Ziele der vom Rat beschlossenen Rahmenplanung umzusetzen. Durch die Satzung soll sichergestellt werden, dass das Gelände einer notwendigen – den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt entsprechenden – Gesamtentwicklung zugänglich wird.

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung / Besonderes Vorkaufsrecht

Für die in § 2 der Satzung bezeichneten Flächen beabsichtigt die Stadt Grevenbroich eine städtebauliche Entwicklung. Der Rat der Stadt Grevenbroich hat am 10.06.2021 den Rahmenplan „Gierather Weg“ beschlossen. Die Stadt Grevenbroich hat einen erhöhten

Wohnungsbedarf sowohl an freifinanzierten als auch an öffentlich geförderten Wohnungen. Basierend auf den Ergebnissen der Wohnraumbedarfsanalyse des Rhein-Kreises Neuss von 2017, die für das Stadtgebiet von Grevenbroich einen Bedarf an insgesamt rund 1.800 Wohneinheiten prognostiziert sowie auf den Berechnungen der Bezirksregierung Düsseldorf für die 1. Änderung des Regionalplanes, ist für die Stadt Grevenbroich ein erhöhter Wohnraumbedarf festzustellen.

Die von dieser Vorkaufsrechtssatzung umfassten Grundstücke sollen im Rahmen von noch einzuleitenden Bauleitplanverfahren der angestrebten Entwicklung mit dem Schwerpunkt zur Schaffung von Wohnraum und auch damit verbundenen Flächen, wie z.B. Grün-, Gemeinbedarfs- und Verkehrsflächen, dienen. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs basiert auf den Vorgaben des Regionalplanes und dem vom Rat beschlossenen Rahmenplan „Gierather Weg“. Die Entwicklungsziele des vom Rat beschlossenen Rahmenplanes sollen in Folge über die zu konkretisierenden Inhalte von Flächennutzungsplanänderung und von Bebauungsplänen gesichert werden. Die Planung sieht entsprechend Wohnformen für alle Interessensgruppen vor, weshalb Mehrfamilien-, Reihenhaus- und auch Einfamilienhäuser geplant werden sollen.

Das Sicherungsbedürfnis ergibt sich aufgrund der Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, der Eigentumbildung weiter Kreise der Bevölkerung, einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung und der gemäß den vorgenannten Prognosen zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung.

Bestandteil des Satzungsgebietes sind auch die angrenzenden Straßen und bebauten Grundstücke, um auch diese einer Neuordnung zuzuführen und – im Sinne einer nachhaltigen, geordneten städtebaulichen Entwicklung - Übergänge zwischen dem baulichen Bestand und den Neubaugebieten zu schaffen.

Im Sinne der Stadt der kurzen Wege sollen Verbindungswege für Fußgänger und Radfahrende zum naheliegenden Bahnhof und die Innenstadt ausgestaltet werden. Außerdem sollen neue Mobilitätsaspekte Einzug erhalten und trotz der Nähe zur L116 und der A46, der Gedanke von autofreien Quartieren zumindest für Teilbereiche des Rahmenplangebietes in den Fokus genommen werden. Zudem sind Infrastruktureinrichtungen wie die ÖPNV-Anbindung, Kindertagesstätten und Ladenlokale für Dienstleitungen vor Ort geplant, so dass auch die Versorgung in den Quartieren möglich ist. Aufgrund dieser Struktur bietet sich das Rahmenplangebiet auch für öffentlich geförderten (sozialen) Wohnraum aber auch Seniorenwohnungen bzw. bedarfsorientierte Wohnformen des betreuten Wohnens an.

Ziel der Satzung ist es, die Ziele des Rahmenplanes und der daraus zu entwickelnden nachfolgenden Bauleitplanung umzusetzen, über den gemeindlichen Grunderwerb die Realisierung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen zu sichern, zu erleichtern und zu beschleunigen. Es besteht daher ein öffentliches Interesse daran, in dem Plangebiet rechtzeitig Grundeigentum zu erwerben.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich Rahmenplan „Gierather Weg“ steht der Stadt Grevenbroich gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 2

Geltungsbereich der Satzung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Planübersicht. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Die in Anlage 1 schraffiert kenntlich gemachten Flächen sind nicht vom Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst. Hierunter fallen die Grundstücke entlang des Gierather Weges Gemarkung Elsen, Flur 5, Flurstücke 216, 263, 266, 267, 798, 797, 820 und 821.

§ 3

Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Anwendung des Vorkaufsrechtes, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird hingewiesen.

Grevenbroich, den 17.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Satzung und der dazugehörige Lageplan können ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Fachdienst Stadtplanung, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Diese Satzung ist durch Ratsbeschluss vom 16.12.2021 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 16.12.2021 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 17.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 4 GO NRW mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 17.12.2021

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen
Tel. 02181/608-256,
Fax 02181/608-8256
Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich